

DRINGENBERG

R E C H T S A N W Ä L T E

CHEMNITZ GRIMMA KAMENZ SOEST WILKAU-HABLAU

Strafprozessvollmacht

Den Rechtsanwälten Dr. Volker Dringenberg, Anett Dringenberg und Enrico Kalweit wird hiermit in der Strafsache – Privatklegesache – Bußgeldsache – Entschädigungssache

gegen

wegen:

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234, 350 Abs. 2 S. 1 StPO, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, wobei diese Vollmacht einseitig, ohne Begründung und ohne Einhaltung einer Frist vom Bevollmächtigten widerrufen werden kann. Diese Vollmacht erstreckt sich ausdrücklich nicht auf die Entgegennahme in der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten verkündeter Entscheidungen;
2. Untervertreter –auch im Sinne des § 139 StPO– zu bestellen;
3. Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen;
4. Gelder, Wertsachen und Urkunden in Empfang zu nehmen, soweit das Verfahren dazu Anlass gibt;
5. Akteneinsicht zu nehmen.

Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.

Wird diese Vollmacht durch Pflichtverteidigerbestellung gegenstandslos, so lebt sie nach Beendigung der Pflichtverteidigerbestellung wieder auf, wenn das Mandat nicht gekündigt worden ist. Der/die Vollmachtgeber/in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Akten sechs Monate nach der Beendigung des Mandats vernichtet werden, wenn der/die Vollmachtgeberin nicht die Aushändigung der Akten ausdrücklich verlangt.

Etwaige Kostenerstattungsansprüche sowie ein eventueller Rückzahlungsanspruch auf sichergestellte, hinterlegte oder beschlagnahmte Gelder jeglicher Währung des Auftraggebers werden schon jetzt bis zur Höhe des geschuldeten Honorars an den/die Bevollmächtigten abgetreten.

Ort, Datum

Unterschrift